

Anmeldung Weiterführung der Versicherung nach Entlassung (Vorsorgereglement Art. 13a)

Dieses Formular muss der PK SAV innerhalb von 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

Name Arbeitgeber _____

Persönliche Angaben

Vertrags-Nr. _____

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
AHV-Nr.	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon (erreichbar während Bürozeiten)	
E-Mail	
Datum Auflösung des Arbeitsverhältnisses	
ZWINGEND Kündigungsschreiben beilegen	
Weiterführung Sparbeiträge gewünscht? Ja / Nein	

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Vorsorgereglement Art. 13a (siehe Rückseite)

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

 Dieses Formular ist einzureichen an: PK Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 50, Postfach, 3001 Bern

Artikel 13a Weiterführung der Versicherung nach Entlassung

1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 57. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47a BVG weiterführen. **Der Versicherte hat dies der Pensionskasse innerhalb von 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu melden.** Er hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn das Altersguthaben nicht durch Beiträge weiter aufgebaut wird.
2. **Im Fall der Weiterversicherung wird der versicherte Risikolohn und im Falle, dass das Altersguthaben weiter durch Beiträge aufgebaut wird, der versicherte Sparlohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt.** Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduzieren sich der versicherte Risikolohn und der versicherte Sparlohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
3. **Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung und zur Deckung der Verwaltungskosten je einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag des Arbeitgebers und des Versicherten zusammen entspricht. Falls er das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufbaut, hat er zudem einen Beitrag in der Höhe der Altersgutschrift zu bezahlen.** Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.
4. Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Versicherten.
5. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Pensionskasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Pensionskasse (siehe Abs. 6). Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.
6. **Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden** und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.